

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Juli 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0452-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5492/J betreffend "Fraktionsförderung der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 18. Juni 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG erstreckt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf Gegenstände der Vollziehung der Bundesregierung. Dazu zählt nur solches Verwaltungshandeln, das dem Bund zuzurechnen ist (Mayer/Muzak, B-VG Kurzkommentar, 5. Aufl., 2015, S. 265). Als ein solcher Gegenstand kommt hinsichtlich der vorliegenden Anfrage lediglich die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts meines Ressorts über die Wirtschaftskammern in Betracht.

Gemäß § 136 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) erstreckt sich das Aufsichtsrecht auf die Prüfung der gesetzmäßigen Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung der Wirtschaftskammern. Daten über finanzielle Unterstützungen, wie sie gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 und § 31 Abs. 3 Z 10 WKG im jeweiligen eigenen Wirkungsbereich der jeweiligen Kammern der gewerblichen Wirtschaft erfolgen, gehen aus den im Zusammenhang mit diesem Aufsichtsrecht gemäß § 132 WKG vorgelegten Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern gesamthaft hervor. Dazu ist auf die Tabelle in der Anlage zu verweisen. Eine weitere

Detaillierung ist nicht vorgesehen und daher in diesen Rechnungsabschlüssen nicht enthalten.

Die bezughabenden Beschlüsse der Landeskammern und der Wirtschaftskammer Österreich liegen der Aufsichtsbehörde nicht vor.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-07-17T15:03:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsgesignt.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	w+XRbl1L9SBsbKmdRyWpvC6+nrvO1OAZ0KvKgtue31xuSlFvBkoeBCoD1H0fbC5fKeQ7Fc/5EWypipo/DsMXM6Lr+RRxhhZrAzdPc/G4G6+KHT84kXsrBasKFuTkRWad/AVSvMW/4pB4gkp6Vi9haXlghQS2D8XMitbJRB0cgMJR088UOdOoycf8dIxFuch8w2X7vFAVcOhJtwBiPB6t5PiNKbUNO3ie0YbfzRXqJLURk6UZhsp63wtqvhsSxvBtkIMMPG4iv7CWFwZeNPHI5bHoVLgoVE2wzhnH7S+WStOV1zc83UKCpUkGmvqGGU1pk3Rp7ye/fd0Vw==	